

Verzollungsgebühr. Wenn der Empfänger einer zollpflichtigen Postsendung bei deren zollamtlicher Schlussabfertigung durch einen Postbeamten vertreten wird, so ist dafür eine Verzollungs-Gebühr von 20 Pf. für jedes Packet zu entrichten. Bei Packeten ohne Werthangabe bis 5 Kilogr. ist darin das Bestellgeld einbegriffen.

I. Bestimmungen des Postgesetzes.

Die Beförderung

1. aller versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Briefe;
2. aller Zeitungen politischen Inhalts, welche öfters als wöchentlich einmal erscheinen, gegen Bezahlung von Orten mit einer Postanstalt nach andern Orten mit einer Postanstalt des In- und Auslandes auf andere Weise, als durch die Post ist verboten. Hinsichtlich der politischen Zeitungen erstreckt sich dieses Verbot nicht auf den zweimaligen Umkreis ihres Ursprungsortes.

Unverschlossene Briefe, welche in versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten befördert werden, sind den verschlossenen Briefen gleich zu achten. Es ist jedoch gestattet, versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten, welche auf andere Weise, als durch die Post befördert werden, solche unverschlossenen Briefe, Facturen, Preiscourante, Rechnungen und ähnliche Schriftstücke beizufügen, welche den Inhalt des Packetes betreffen.

Garantie:

Die Postverwaltung leistet dem Absender im Falle ordnungsmäßig erfolgter Einlieferung Ersatz:

1. Für den Verlust und die Beschädigung:
 1. der Sendungen mit Werthangaben: das Fehlende bis zur Höhe des angegebenen Werthes;
 2. der Packete ohne Werthangabe: den erlittenen Schaden bis zu Mk. 3 für $\frac{1}{2}$ Kg.
 3. Der Einschreibepackete, wie ad 2, im Falle des Verlustes jedoch mindestens 42 Mk.
 2. Für den Verlust von Einschreibebriefen 42 Mark.
- Die Verbindlichkeit der Postverwaltung zur Ersatzleistung bleibt ausgeschlossen, wenn der Verlust, die Beschädigung oder die verzögerte Beförderung oder Bestellung
- a. durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders, oder
 - b. durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses, oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes herbeigeführt worden ist, oder
 - c. auf einer auswärtigen Beförderungsanstalt sich ereignet hat, für welche die Postverwaltung nicht durch Vertrag die Ersatzleistung ausdrücklich übernommen hat.

Strafbestimmungen bei Post- und Portofraudation.

Mit dem vierfachen Betrage des unterschlagenen Portos, jedoch niemals unter einer Geldstrafe von drei Mark wird bestraft:

1. wer Briefe oder politische Zeitungen, den Bestimmungen unter I. 1 u. 2 zuwider auf andere Weise, als durch die Post, gegen Bezahlung befördert oder verschickt;
2. wer sich zu einer portopflichtigen Sendung einer von der Entrichtung des Portos befreienden Bezeichnung bedient oder eine solche Sendung in eine andere verpackt, welche bei Anwendung einer vorgeschriebenen Bezeichnung portofrei befördert wird;
3. wer Postwertzeichen nach ihrer Entwerthung zur Frankirung einer Sendung benutzt; inwiefern in diesem Falle wegen hinzugetretener Vertilgung des Entwerthungszeichens eine härtere Strafe verwirkt ist, wird nach den allgemeinen Strafgesetzen beurtheilt;
4. wer Briefe oder andere Sachen zur Umgehung der Postgefälle einem Postbeamten oder Postillon zur Mitnahme übergiebt, wer wissenflich, um der Postkasse das Personengeld zu entziehen, uneingeschrieben mit der Post reist, wird mit dem vierfachen Betrage des unterschlagenen Portos oder Personengeldes, jedoch niemals unter einer Geldstrafe von drei Mark bestraft.